

Solothurn, 23. März 2012
Ba/uh 6.5

Kanton Solothurn
Bau- und Justizdepartement
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Änderung der kantonalen Bauverordnung (KBV); öffentliches Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und äussern uns gerne wie folgt:

Grundsätzlich können wir uns mit den Änderungen der kantonalen Bauverordnung (Beschlussesentwurf 1) und den Änderungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) (Beschlussesentwurf 2) einverstanden erklären. Schliesslich handelt es sich hier um die Umsetzung der vereinheitlichten Begriffe und Messweisen gemäss interkantonaler Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), gegen dessen Beitritt unser Verband keine Einwände erhoben hat. Soweit mit der Vorlage jedoch bereits erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse vollzogen werden, sind wir nicht in allen Bereichen damit einverstanden.

Wir verzichten in der Folge auf Änderungsvorschläge zu einzelnen Formulierungen der Baubegriffe, im Bewusstsein, dass diese so aufgrund des Konkordates übernommen werden müssen. Dennoch weisen wir auf einige Unklarheiten hin, die es dann im Rahmen des Vollzuges zu bereinigen gilt. Hier möchten wir vorweg auch anregen, dass sich der künftige Vollzug so weit möglich nach den bisherigen Regelungen richten soll und nicht ohne Not Neuerungen eingeführt werden.

Wir unterstützen die Absicht des Regierungsrates, die in der IVHB angebotenen Möglichkeiten nicht einzuschränken und somit den Gemeinden alle Nutzungsziffern zur Verfügung zu stellen. Wir begrüssen die damit verbundene Absicht, ihnen bei der Nutzungsplanung die grösstmögliche Wahlfreiheit (Gemeindeautonomie) zu gewähren. Es ist wichtig, dass die Gemeinden selber bestimmen können, welche Nutzungsziffern sie festlegen wollen oder nicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 3 Abs. 3

Der erheblich erklärte Auftrag Peter Brügger kann unseres Erachtens nicht so umgesetzt werden, weil dies bundesrechtswidrig wäre. Die Förderung von Sonnenkollektoren und Luftwärmepumpen scheint auch uns wichtig, aber sicher nicht durch Erlass von bundesrechtswidrigen Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren ist ein sogenanntes Polizeiverfahren, welches feststellt, ob eine Baute oder Anlage die gesetzlichen Vorgaben erfüllt oder nicht. Es dient primär auch dem Schutz der Nachbarschaft, sich vor unzulässigen Immissionen zu schützen. Es ist deshalb rechtlich unzulässig, gewisse Bauten und Anlagen, welche klar raumrelevante Auswirkungen haben, vom Verfahren auszunehmen. Auf diesen Umstand hat unseres Wissens bereits der Regierungsrat im

Rahmen der Erheblicherklärung erfolglos hingewiesen. Wir bitten, unsere ablehnende Haltung keinesfalls so zu interpretieren, dass solche Anlagen nicht gefördert werden sollen.

§ 14bis

Im Bewusstsein, dass es sich hier erst um die Rechtsgrundlage und nicht schon um den Entscheid für die Einführung des Baugesuchverfahrens auf elektronischem Weg handelt, sind wir damit einverstanden. Wir beantragen jedoch schon heute, dass künftig keine verbindliche Verpflichtung, sondern nur die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Gemeinden dies einführen können, nicht aber müssen.

§ 16bis

Wir gehen davon aus, dass auch mit der neuen Definition des massgebenden Terrains nach Abs. 1 grundsätzlich nichts an der bisherigen Regelung geändert wird und insbesondere das natürlich gewachsene Gelände weiterhin auch dann gilt, wenn es aufgrund der Baugesuchsakten aus den Plänen festgestellt werden kann.

§ 34 Abs. 3

Auch wenn diese Formulierung aus dem Konkordat stammt, so ist sie unklar und sie muss spätestens im Rahmen der Anwendung klargestellt und näher definiert werden. Gemäss Abs. 2 sind die Flächen der Hauszufahrten für die anrechenbare Grundstückfläche mit anzurechnen. Andererseits werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung nach Abs. 3 nicht angerechnet. Es muss also definiert werden, was unter diese Begriffe fällt, die Hauszufahrten jedenfalls können es nicht sein und diese sind doch auch Teil der Erschliessung.

Zu den Anhängen:

Wir erlauben uns den Hinweis, dass die neuen Skizzen in den Anhängen im Vergleich mit den bisherigen bezüglich Verständlichkeit eher zu einer Verschlechterung führen. Als Beispiel verweisen wir hier auf Figur 14 (anrechenbare Grundstückfläche). Diese Figur beantwortet insbesondere die soeben dargestellten Unklarheiten überhaupt nicht.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, unseren Anträgen stattzugeben und bei der Weiterbearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen. Dafür danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

**VGS Verband der Gemeindebeamten
des Kantons Solothurn**

Für den Vorstand:

Andreas Gervasoni, Präsident